

et raisonnablement aux Allemands leurs libertés démocratiques)⁴. Am Tag zuvor hatte Laffon den Ländergouverneuren genaue Anweisungen über Art und Umfang ihrer Kontrollbefugnisse mitgeteilt. Jeder deutsche Verordnungstext war vor seiner Veröffentlichung der Militärregierung vorzulegen: *Les décisions prises par les Gouvernements Allemands dans l'exercice de leur pouvoir réglementaire vous seront soumises avant toute promulgation*. Er selbst behielt sich die Zustimmung zu allen Texten vor, die die allgemeine Besatzungspolitik betrafen oder auf sie Rückwirkungen haben könnten. Im Anhang seines Schreibens wurden diese Bereiche, unter anderem das Erziehungswesen, aufgeführt⁵. Abschließend forderte Laffon die Offiziere der Militärregierung zu einer wachsamten Kontrolle auf, *afin de ne point se laisser déborder par des manoeuvres allemandes* ⁶.

2.2. Die Umsetzung der KR 38 in deutsche Ländergesetze

Die Kontrollratsdirektive Nr. 38 trat mit ihrer Veröffentlichung am 12. Oktober 1946 in Kraft: Ihr Ziel war es, in Deutschland ein einheitliches Kategorien- und Sühnesystem einzuführen; sie enthielt keine Vorschriften über das Verfahren bei der Durchführung der Entnazifizierung⁷. Die französische Militärregierung wollte das bisher Erreichte nicht in Frage stellen lassen. Selbstbewußt wurden vor der Öffentlichkeit Prinzipien und Vorzüge des französischen Verfahrens herausgestellt. Von Anfang an sei es das Ziel der französischen Maßnahmen gewesen, alle Nationalsozialisten von einflußreichen Posten zu entfernen und ihre politische Aktivität zu überwachen. Um den drohenden Kollaps in Verwaltung und Privatwirtschaft zu vermeiden, sei von einer Entfernung aller ehemaligen Pgs abgesehen und stattdessen ein Entnazifizierungsverfahren eingeführt worden, in dem deutsche Organe die Einzelfälle individuell überprüften. Um dieses zeitlich und materiell aufwendige Verfahren durchführen zu können, sei stufenweise vorgegangen worden. Primär habe die öffentliche Verwaltung gesäubert werden müssen. Als nächstes sei mit der Entnazifizierung der Privatwirtschaft begonnen worden, die bereits durch die Sequestrierungen als Machtfaktor ausgeschlossen worden war. Die Überprüfung der gefährlichen und deswegen internierten NS-Aktivisten sollte jetzt als letzte Maßnahme die Entnazifizierung ab-

⁴ CCFA: Koenig: Déclaration, 4.12.1946; JO-CCFA Nr. 47/46 (4.12.1946), S. 492; CCFA: Sitzungsbericht der Konferenz der Oberregierungspräsidenten, 4.12.1946; MAE Y 1944-49 d.439/19f.

⁵ *Liste des domaines réservés au visa de l'Administration Centrale de BADEN-BADEN (Non limitative, et donné à titre d'exemple)*: u.a. Finanzen, Außenhandel, Steuern, Preis- und Lohnpolitik, Ernährung, Umsiedlungen, Post und Telephonwesen, Pressewesen, Gesundheit und Sozialversicherung, Erziehungswesen und allgemeine Politik; ebd.

⁶ Die Zustimmung der Militärregierung sollte aber nicht im Text der Verordnungen erwähnt werden. Begriffe wie Gesetz, Direktive, Verordnung oder Verfügung durften von den deutschen Verwaltungen nicht verwendet werden – sie waren der Besatzungsmacht vorbehalten. Stattdessen sollten die deutschen Texte mit "Landesverordnung" oder "Landesverfügung" betitelt werden; Laffon, 3.12.1946 (Anm. 1).

⁷ Im Gegensatz zur KR 24 wurde die KR 38 nicht im Journal Officiel veröffentlicht. Arnal begründete dies in einem Schreiben an den Mitarbeiter der Direction Services Juridique et de Législation, Virally, damit, daß eine Veröffentlichung nur Verwirrung über die Gültigkeit der neuen deutschen Ländergesetze stiften würde; CCFA/CAB/C: Arnal, 25.2.1947; AOFPA DGAP c.233 p.50.